

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 20. Juni 2026

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Beschreibbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belange Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 18.6.2026, GZ: IFG-002/2026

I. Beschwerdegegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 9. März 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des vollständigen, aktuellen Baurechtsvertrags, der in der GR-Sitzung vom 17.9.2024, TOP 3/2 zusammen mit dem Verkauf der Gemeindeanteile an die Fa. EQUANS beschlossen wurde, ersucht. Dies wurde mit Bescheid vom 18.6.2026 vom Bürgermeister abgelehnt (Anhang).

III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe:

Im ablehnenden Bescheid vom 18. Juni 2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Ihrem Antrag vom 20.04.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die gewünschte Information aufgrund der missbräuchlichen Anwendung des IFGs nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 9 (3) IFG (Missbräuchliche Anwendung des IFG)

und:

Die in Ihrem Antrag angeforderte Informationen werden nicht übermittelt, da diese bereits öffentlich abrufbar sind. Die ursprüngliche Information kann über eine Grundbuchabfrage, die von der österreichischen Justiz bereitgestellt wird, abgerufen werden. Die Änderungen des Baurechtsvertrags sind im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.09.2024 enthalten. Letztere Information wurde bereits übermittelt bzw. ist öffentlich abrufbar.

Der Vorwurf der missbräuchlichen Anwendung des IFG ist für mich nicht nachvollziehbar. Zahlreiche Gemeindebürger*innen haben ihr EFH an die Nahwärme angeschlossen, der Inhalt des Baurechtsvertrags ist daher wichtig für die Gemeindebevölkerung.

Ich habe dem Bürgermeister auf sein Schreiben vom 7.4.2026 am 10.4. geantwortet (Anhang):

Am 10. April habe ich einen Grundbuchauszug angefordert (im Anhang), darin wurde der alte Baurechtsvertrag von 2014 gelöscht. Ein neuer Vertrag ist allerdings nicht ersichtlich, alle Einträge sind mit 2014 oder früher datiert.

Der vollständige Vertrag ist gemäß § 2(1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Beschwerdeantrag

Meine Beschwerdegründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den **vollständigen aktuellen Baurechtsvertrag**, wie in meinem Antrag vom 9.3.2026 geschrieben, übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 9.03.2026
2. ablehnender Bescheid vom 18.06.2026
3. meine Antwort auf die Ablehnung des Bgm. vom 10.04.2026
4. GR-Protokoll der Sitzung vom 17.09.2024
5. Grundbuchauszug